

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/60f79006-efc1-36b4-b648-3300b399429d>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 152 BBergG - Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur Aufsuchung, Forschungshandlungen

(1) Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4](#), die nur zur Aufsuchung von Bodenschätzen berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Erlaubnisse nach [§ 7](#), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹[§ 18](#) ist anzuwenden, wenn der Widerrufsgrund nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eintritt oder fortbesteht. ²Eine Verlängerung ist, auch wenn sie nach dem Inhalt der Rechte oder Verträge nach den beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen ist, nur unter der Voraussetzung des [§ 16 Abs. 4 Satz 2](#) zulässig. Nicht befristete Rechte und Verträge erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ³Bei Neuerteilung einer Erlaubnis hat der Antrag des aus dem erloschenen Recht oder Vertrag Berechtigten den Vorrang vor allen anderen Anträgen, wenn für seinen Antrag kein Versagungsgrund nach [§ 11](#) vorliegt; [§ 14](#) ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 im Grundbuch eingetragen, so ersucht die zuständige Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Rechts.

(4) ¹Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), die nur zu solchen Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels berechtigen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, gelten für die Forschungshandlungen, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Genehmigung nach [§ 132](#), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Der Inhalt dieser Rechte bleibt insoweit unberührt, als er diesem Gesetz nicht widerspricht. ³ Nicht befristete Rechte erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

